

Ausgabe Oktober 2017

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

10

THEMEN

| | |
|--|----------|
| GESETZGEBUNG | 1 |
| Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert | 1 |
| Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung | 2 |
| UNTERNEHMER | 3 |
| In den Wohnbereich eingegliedert Raum ist keine Betriebsstätte..... | 3 |
| Bauträgerfälle: Abwicklung der Altfälle | 3 |
| GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER | 4 |
| Verdeckte Gewinnausschüttung bei verbilligter Überlassung einer Stadtvilla..... | 4 |

| | |
|---|----------|
| ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER | 4 |
| Deutschkurse des Arbeitgebers lösen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus..... | 4 |
| HAUSBESITZER | 5 |
| Grundstücksvermietung: Überlassung von Plätzen an Gebrauchtwagenhändler | 5 |
| ALLE STEUERZAHLER | 5 |
| Höchstbetrag von 1.250 € vervielfältigt sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht..... | 5 |
| Erbschaftsteuer: Auch Kinder können vom Pflege-Freibetrag profitieren | 6 |

GESETZGEBUNG

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN KASSENAUFZEICHNUNGEN KONKRETISIERT

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der sogenannten **Kassensicherungsverordnung** zugestimmt. Die Verordnung präzisiert die Anforderung des § 146a der Abgabenordnung (AO), der mit dem Gesetz zum Schutz vor

Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erlassen worden ist und **ab 2020** gilt.

Konkret präzisiert die Verordnung folgende Anforderungen:

- Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a AO dürfen als elektronische Aufzeichnungssysteme **nur solche Geräte** verwendet werden, **die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unverän-**

derbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die Verordnung präzisiert, dass unter dem Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems, welches diese Anforderungen erfüllen muss, elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen zu verstehen sind. Nicht dazu gehören Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

- Hinsichtlich der Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen sieht die Verordnung vor, dass **für jeden Geschäftsvorfall oder anderen aufzeichnungspflichtigen Vorgang** (z.B. Tastendruck oder Scannen eines Barcodes) **eine neue Transaktion** gestartet werden muss. Die Transaktion muss den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert enthalten.
- Auch enthält die Verordnung **präzisierende Regelungen zur Speicherung der Aufzeichnungen.** Diese hat sicherzustellen, dass die protokollierten laufenden Geschäftsvorfälle oder sonstigen Vorfälle fortlaufend abgelegt und abrufbar sind.
- Durch die sogenannte **einheitliche digitale Schnittstelle** soll ein standardisierter Datenexport aus dem elektronischen Aufzeichnungsprogramm oder dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassennachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Aufzeichnungen auf Integrität und Authentizität sowie Vollständigkeit ermöglicht werden. Die Verordnung präzisiert die Anforderungen, die das Aufzeichnungssystem in dieser Hinsicht erfüllen muss.
- Wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, besteht künftig eine **Belegausgabepflicht.** Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. Der Beleg muss gemäß der Verordnung mindestens den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des sogenannten Vorgangsbeginns, die Transaktionsnummer, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag und die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems enthalten.
- Da die technischen Sicherheitseinrichtungen der Aufzeichnungssysteme **durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert** werden müssen, enthält die Verordnung hierzu ebenfalls erläuternde Regelungen.

Hinweis: Wie Sie bestimmt schon festgestellt haben: Die Kassensicherungsverordnung ist zwar eine Verordnung mit vielen technischen Begriffen, für die tägliche Arbeit enthält sie aber auch wichtige Regelungen, wie zum Beispiel die Konkretisierung der Belegausstellungspflicht. Sprechen Sie

uns rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob sowohl die von Ihnen verwendeten technischen Einrichtungen als auch die Aufzeichnungsprozesse den neuen Regelungen entsprechen.

DEMOGRAPHISCHER WANDEL: GESETZGEBER STÄRKT DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG



Ebenfalls noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Damit wird insbesondere auf den demographischen Wandel reagiert, angesichts dessen die private und betriebliche Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das Gesetz sieht **folgende Maßnahmen** vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die Anwendung der Regelungen der einschlägigen Tarifverträge ist auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte vorgesehen.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- Sowohl in der Grundsicherung im Alter als auch bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit soll Geringverdienern der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

- Wird für das Alter mittels einer Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalisierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riemer-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Das sind zwar nur 21 € pro Jahr, aber die kann sich der Versicherte beim Riemer-Vertrag sparen, ohne die maximale Förderung bzw. den höchsten Steuerabzug zu gefährden. Die Kehrseite der Medaille: Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riemer-Beiträge bei der Einkommensteuerveranlagung in einigen Fällen nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist. Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gern an, wir erläutern Ihnen, wie die Günstigerprüfung erfolgt.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, wird ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Er soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €. Haben Sie als Arbeitgeber Beschäftigte mit entsprechendem Bruttoarbeitslohn, beraten wir Sie gerne über die neue Fördermöglichkeit.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt lediglich ein Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.
- Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet, waren diese bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten, so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Zeiten einer Entsendung ins Ausland, Elternzeit,

sog. Sabbatjahr). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Zusammenhang sind weitere Punkte zu berücksichtigen, die wir Ihnen gern erläutern.

UNTERNEHMER

IN DEN WOHNBEREICH EINGEGIEDERTER RAUM IST KEINE BETRIEBSSTÄTTE

Während die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter den strengen Abzugsvoraussetzungen des Einkommensteuerrechts als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind (z.B. Komplettabzug nur bei dortigem Tätigkeitsmittelpunkt), dürfen die Kosten von Räumen stets unbeschränkt abgezogen werden, wenn sie als Betriebsstätte anzusehen sind.

Ob ein Arbeitsraum als eine solche Betriebsstätte anzuerkennen ist, musste der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall entscheiden, in dem ein selbständiger Versicherungsmakler neben seinem externen Büro noch einen weiteren Raum angemietet hatte. Letzterer lag im Wohnhaus seiner Töchter, das er auch selbst bewohnte. Neben dem Büroraum im ersten Obergeschoss hatte er unter anderem den davorliegenden Flurbereich und eine Gästetoilette angemietet. Die Jahresmiete von 3.000 € hatte er als Betriebsausgaben in seiner Gewinnermittlung angesetzt. Das Finanzamt verwehrte ihm den Kostenabzug und verwies darauf, dass der **Büroraum ein häusliches Arbeitszimmer** sei und **deshalb ein Abzugsverbot für die Raumkosten greife**. Das Finanzgericht Sachsen folgte in erster Instanz dieser Einschätzung und führte hierfür zwei zentrale Argumente an:

- Der Raum sei **in den Wohnbereich eingegliedert**, nicht nach außen erkennbar für den Publikumsverkehr geöffnet und auch nicht leicht zugänglich gewesen, weil der Weg dorthin gleichzeitig zu den privaten Wohnräumen geführt habe.
- In dem Raum habe **kein dauerhafter und intensiver Publikumsverkehr** geherrscht.

Der BFH nahm ebenfalls **keine Betriebsstätte** an, stützte sich dabei aber allein auf die Eingliederung in den Wohnbereich. Das Gericht verwies auf ein früheres Urteil aus 2003, nach dem selbst die Notfallpraxis eines Arztes nicht als (unbeschränkt abziehbare) Betriebsstätte anerkannt werden kann, wenn die Patienten erst einen privaten Flurbereich durchqueren müssen, um dorthin zu gelangen.

BAUTRÄGERFÄLLE: ABWICKLUNG DER ALTFÄLLE

Kaum ein anderes Thema hat die Baubranche in den letzten Jahren mehr beschäftigt als das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH)

zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern: Im Jahr 2013 hatte der BFH entschieden, dass es **bei klassischen Bauträgern nicht mehr zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft** kommt.



Beispiel: Ein Bauträger beauftragt ein Unternehmen für Estrichbau und Estrichverlegung mit der Durchführung verschiedener Arbeiten als Subunternehmer in einer Reihenhaussiedlung. Nach der bis Anfang 2014 geltenden Verwaltungsauffassung kam es hier zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Das bedeutete, dass zwischen dem Bauträger und dem Estrichverleger ohne Umsatzsteuer nur netto abgerechnet wurde. Die Umsatzsteuer für die Estricharbeiten schuldete der Bauträger als Leistungsempfänger.

In der bereits erwähnten Entscheidung kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass hier **kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft** eintritt, wenn die einzelnen Reihenhäuser an Privatkunden vermarktet werden (**klassisches Bauträgermodell**). Auf der Grundlage dieses BFH-Urteils haben jüngst viele Bauträger die **Erstattung** der zu Unrecht an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer beantragt. Die Finanzämter haben in den meisten Fällen die Umsatzsteuer beim leistenden Unternehmer **nachfordert**. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun zu der Gesamtproblematik positioniert. Danach kann der Subunternehmer eine **Nachforderung vermeiden**, indem er mit der Finanzverwaltung kooperiert. Nach Auffassung der Finanzverwaltung hat der Subunternehmer einen **Nachforderungsanspruch** in Höhe der Umsatzsteuer gegenüber dem Bauträger. Diesen Anspruch kann er an das Finanzamt **abtreten**. Sofern dies geschieht, ist er von einer Nachzahlungspflicht befreit.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI VERBILLIGTER ÜBERLASSUNG EINER STADTVILLA

Sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft wirken sich zweifach aus: Auf der einen Seite erhöhen

sie das Einkommen der Gesellschaft, da Ausschüttungen das Einkommen nicht mindern dürfen, auf der anderen Seite sind eben diese Ausschüttungen beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war nun zu klären, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung auch auf beiden Seiten mit demselben Betrag zu bemessen ist. Im Urteils Sachverhalt erwarb eine GmbH eine Stadtvilla und vermietete sie zu einer unüblich niedrigen Miete an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Finanzverwaltung unterstellte eine sogenannte Kostenmiete als fremdüblich und ermittelte diese mit 6 % der gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie. Dieser Betrag lag allerdings deutlich über der ortsüblichen Miete, so dass der Gesellschafter-Geschäftsführer verlangte, die verdeckte Gewinnausschüttung nach der ortsüblichen Miete zu bemessen.

Im Körperschaftsteuerbescheid hielt das Finanzamt jedoch an der Kostenmiete fest und so warf der Geschäftsführer die These auf, dass dies ja nicht zwangsläufig dazu führen müsse, dass auch in seinem Einkommensteuerbescheid die Kostenmiete als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen sei. Er forderte deshalb auch hier, die ortsübliche Miete zur Ermittlung der verdeckten Gewinnausschüttung heranzuziehen.

Die Richter des FG gaben dem Geschäftsführer zwar insofern recht, als die Beurteilung verdeckter Gewinnausschüttungen auf der Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen kann. Allerdings legten sie für den Fall **verdeckter Gewinnausschüttungen, die auf der Überlassung von Wirtschaftsgütern gründen**, fest, dass **auf beiden Ebenen derselbe Betrag anzusetzen** ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DEUTSCHKURSE DES ARBEITGEBERS LÖSEN KEINEN STEUERPFLICHTIGEN ARBEITSLOHN AUS

Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten für berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Arbeitnehmer oder bezuschusst er solche Maßnahmen, müssen diese Zuwendungen nicht als Arbeitslohn versteuert werden, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Hinweis: Von einem solchen Interesse ist auszugehen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöht. Unerheblich ist, an welchem Ort die Bildungsmaßnahme durchgeführt wird.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass **auch vom Arbeitgeber finanzierte**

Deutschkurse für seine Arbeitnehmer im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegen und folglich **steuerfrei bleiben können**, wenn

- darin Flüchtlinge oder andere nicht deutschsprachige Arbeitnehmer geschult werden und
- der Arbeitgeber von den geschulten Arbeitnehmern deutsche Sprachkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabengebieten verlangt.

Die Finanzämter dürfen die **Kostenübernahme** laut BMF **nur dann besteuern, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Belohnungscharakter** der Schulungsmaßnahme vorliegen.

Hinweis: Wann ein Deutschkurs als Belohnung anzusehen ist, konkretisiert das BMF nicht. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Fallgestaltung eher die Ausnahme bilden dürfte. Zu beachten ist, dass von Arbeitgebern übernommene Bildungsmaßnahmen auch steuerfrei sein können, wenn sie von externen Unternehmen durchgeführt werden. Dann muss die Leistung aber für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden. Ist der Arbeitnehmer der Rechnungsempfänger, kann der Arbeitgeberzuschuss gleichwohl aufgrund eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses steuerfrei bleiben, wenn dem Arbeitnehmer die Kostenübernahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt worden ist.

HAUSBESITZER

GRUNDSTÜCKSVERMIETUNG: ÜBERLASSUNG VON PLÄTZEN AN GEBRAUCHTWAGENHÄNDLER



In einem Streitverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, ein teilweise bebautes Grundstück vermietet. Das Grundstück besteht überwiegend aus zum Teil asphaltierten Flächen, die durch Hecken und Zäune voneinander abgetrennt sind. Die GmbH vermietet diese Einheiten an verschiedene Mieter, die auf den einzelnen Parzellen **Gebrauchtfahrzeughandel** betreiben. Auf den Flächen stehen die

nicht zugelassenen Gebrauchtfahrzeuge. Einige Händler haben auf ihrem Grundstücksteil überdies Unterstände, Wohnwagen oder Container aufgestellt, die sie für ihre Verkaufstätigkeit nutzen. Die GmbH stritt mit dem Finanzamt über die Umsatzbesteuerung der Vermietung. Nach ihrer Auffassung handelt es sich um eine **reine Grundstücksvermietung**, bei der eine Umsatzsteuerbefreiung greift.

Prinzipiell ist einerseits die **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken** umsatzsteuerfrei. Andererseits ist die Vermietung von **Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen** von der Umsatzsteuerfreiheit ausgenommen. Unstreitig unterliegt somit die Vermietung von Parkplätzen der Umsatzsteuerpflicht. Anders als das Finanzgericht ging der BFH im vorliegenden Fall allerdings nicht von einer ausschließlichen Vermietung für das Abstellen von Fahrzeugen aus. Vielmehr liegt eine **Vermietung eines Grundstücks für gewerbliche Zwecke** (Kfz-Handel) vor. Das Abstellen von Fahrzeugen ist damit eng verbunden, so dass sich ein **einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang** ergibt. Im Ergebnis liegt hier eine steuerfreie Grundstücksvermietung vor.

ALLE STEUERZAHLER

HÖCHSTBETRAG VON 1.250 € VERVIELFÄLTIGT SICH BEI MEHREREN ARBEITSZIMMERN NICHT

Erwerbstätige können die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn der Raum zwar nicht der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit ist, ihnen für ihre Arbeit jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hinweis: Nutzen mehrere Personen ein Arbeitszimmer gemeinsam, so kann nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) jede Person ihre Kosten bis zu 1.250 € pro Jahr abziehen (personenbezogene Betrachtung). Die Finanzämter vertreten momentan noch die Ansicht, dass dieser Betrag nur einmal gewährt werden kann und jeder Person nur anteilig zusteht (raumbezogene Betrachtung).

Nach einem neuen Urteil des BFH kann der Höchstbetrag jedoch nicht mehrfach in Anspruch genommen werden, wenn ein einziger Erwerbstätiger mehrere Arbeitszimmer beruflich nutzt. Im vorliegenden Fall hatte ein selbständiger Dozent die Kosten für zwei Arbeitszimmer abgerechnet, die sich in zwei verschiedenen Wohnungen befanden. Von den Gesamtkosten in Höhe von 2.574 € hatte das Finanzamt nur 1.250 € anerkannt. Hiergegen machte der Dozent geltend, dass der Höchstbetrag pro Arbeitszimmer gelte.

Der BFH gab jedoch dem Finanzamt recht und urteilte, dass der **Höchstbetrag von 1.250 € personenbezogen zu gewähren**

ist, so dass er **auch bei der Nutzung mehrerer Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten nur einmalig abziehbar** ist. Zwar ist der Betriebsausgabenabzug nicht nur auf ein einziges Arbeitszimmer beschränkt, allerdings sind die Kosten mehrerer Arbeitszimmer eines Erwerbstätigen **allesamt unter einen einzigen Höchstbetrag zu fassen**.

Hinweis: Auch wenn ein Erwerbstätiger zwei Arbeitszimmer im gleichen Haushalt oder - infolge eines Umzugs - zeitlich hintereinander nutzt, lässt sich der Höchstbetrag nach der BFH-Rechtsprechung nur einmal pro Person abziehen.



ERBSCHAFTSTEUER: AUCH KINDER KÖNNEN VOM PFLEGE-FREIBETRAG PROFITIEREN

Personen, die einen Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt haben, können bei der Berechnung der Erbschaftsteuer einen **Pflege-Freibetrag bis zu 20.000 €** geltend machen, sofern der geerbte Betrag als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass der Freibetrag **auch von Personen beansprucht** werden kann, die **mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt** und daher **diesem gegenüber gesetzlich unterhaltsverpflichtet waren** (z.B. Kinder).

Im vorliegenden Fall hatte eine Tochter ihre pflegebedürftige Mutter zehn Jahre vor ihrem Tod auf eigene Kosten gepflegt - das Pflegegeld betrug höchstens 700 € pro Monat. Nachdem die Mutter der Tochter unter anderem ein Bankguthaben von 785.543 € vererbt hatte (als Miterbin), berechnete das Finanzamt die Erbschaftsteuer ohne den Ansatz eines Pflege-Freibetrags. Das Amt verwies darauf, dass die Tochter der Mutter gegenüber gesetzlich zur Pflege und zum Unterhalt verpflichtet war und deshalb eine Freibetragsgewährung ausgeschlossen sei.

Der BFH sah dies anders und urteilte, dass eine gesetzliche Unterhaltungspflicht der Freibetragsgewährung nicht entgegenstehen darf. **Sinn und Zweck** des Freibetrags ist es, **ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person zu honorieren**. Dieser gesetzlichen Zielrichtung entspricht es, den Freibetrag auch gesetzlich unterhaltsverpflichteten Personen wie Kindern zu gewähren. Würde man diesen Personenkreis ausschließen, liefe die Freibetragsregelung nahezu ins Leere, weil die Pflege innerhalb der Familie noch immer weit verbreitet ist.

Hinweis: Der Entscheidung kommt große Praxisrelevanz sowohl für Erbfälle als auch für Schenkungen zu. Der BFH verwies darauf, dass die Finanzämter den Freibetrag auch ohne gesonderten Nachweis gewähren müssen, wenn die Pflegeleistungen - wie im Urteilsfall - langjährig und umfassend erbracht worden sind.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

| Oktober 2017 | | | | | | |
|--------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | | | 1 |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 30 | 31 | | | | | |

10.10.2017 (13.10.2017*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

26.10.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert
Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV); BR-Drucks. 487/17
2. Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung
Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze; BR-Drucks. 447/17
3. In den Wohnbereich eingegliedert Raum ist keine Betriebsstätte
BFH, Beschl. v. 09.05.2017 – X B 23/17, NV; www.bundesfinanzhof.de
4. Bauträgerfälle: Abwicklung der Altfälle
BMF-Schreiben v. 26.07.2017 – III C 3 - S 7279/11/10002-09; www.bundesfinanzministerium.de
5. Verdeckte Gewinnausschüttung bei verbilligter Überlassung einer Stadtvilla
FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.04.2017 – 10 V 1044/17,
Beschw. zugelassen; www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
6. Deutschkurse des Arbeitgebers lösen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus
BMF-Schreiben v. 04.07.2017 – IV C 5 - S 2332/09/10005; www.bundesfinanzministerium.de
7. Grundstücksvermietung: Überlassung von Plätzen an Gebrauchtwagenhändler
BFH, Urt. v. 29.03.2017 – XI R 20/15; www.bundesfinanzhof.de
8. Höchstbetrag von 1.250 € vervielfältigt sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht
BFH, Urt. v. 09.05.2017 – VIII R 15/15; www.bundesfinanzhof.de
9. Erbschaftsteuer: Auch Kinder können vom Pflege-Freibetrag profitieren
BFH, Urt. v. 10.05.2017 – II R 37/15; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.